

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

31. Jahrgang    Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1977    Nummer 60

---

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	13. 12. 1977	<b>Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und</b>	
1102		<b>Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG -</b>	
1103		<b>AnpGNW - 2. BesVNG -)</b> .....	456
2030			
20300			
20340			
223			

20320  
1102  
1103  
2030  
20300  
20340  
223

**Anpassungsgesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung  
und Neuregelung des Besoldungsrechts in  
Bund und Ländern (Landesanpassungsgesetz  
zum 2. BesVNG - AnpGNW - 2. BesVNG -)**

Vom 13. Dezember 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), erhält folgende Fassung:

**Besoldungsgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG)**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

**Landesbesoldungsordnungen**

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage 1 - Landesbesoldungsordnungen - Die Beträge der Zulagen sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

Anlage 1  
Anlage 2

§ 3

**Einweisung in die Planstelle,  
Änderung in der Zuordnung  
von Ämtern**

(1) Wird einem Beamten oder Richter ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit diese besetzbar war. Der Beamte oder Richter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

(2) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind bei einer dadurch eintretenden Änderung der Zuordnung Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.

§ 4

**Ortszuschlag für Beamte  
in Gemeinschaftsunterkunft**

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören, erhalten abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes neunzig vom Hundert des Ortszuschlags.

§ 5

**Aufwandsentschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Richtlinien dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 6

**Sonstige Zuwendungen**

(1) Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen sonstige Geldzuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur insoweit gewährt werden, als sie die Geldzuwendungen nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen nicht übersteigen. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.

§ 7

**Anrechnung von Sachbezügen**

(1) Erhält ein Beamter oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

§ 8

**Zuständigkeitsregelungen**

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Besoldung der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

(2) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft der Finanzminister, Entscheidungen nach § 9 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Dienstvorgesetzte.

(3) Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister oder der von

ihnen bestimmten Stelle zu treffen; das gilt auch für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen.

(4) Entscheidungen nach § 40 Abs. 7 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft der Finanzminister oder die von ihm bestimmte Stelle.

(5) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entscheidet für die Beamten des Landes der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Beamten die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

(6) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

#### § 9

##### **Umwandlung von Planstellen**

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister und mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Planstellen für Schulleiter und ihre Vertreter umzuwandeln, soweit nach den Ergebnissen der amtlichen Schulstatistik Veränderungen in der gesetzlichen Zuordnung der Ämter eingetreten sind.

#### § 10

##### **Beträge der Zulagen**

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Anlage 2 (Beträge der Zulagen) jeweils in der durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Fassung bekanntzugeben.

# Landesbesoldungsordnungen

## – LBesO –

### Vorbemerkungen

#### 1 Ämter, Amtsbezeichnungen

- 1.1 Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen grundsätzlich in der weiblichen Form.
- 1.2 (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.  
(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.  
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.  
(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
- 1.3 Nach Maßgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich der Amtsbezeichnungen in den Beförderungsräumen auch an Gesamtschulen, die Amtsbezeichnungen „Oberstudiendirektor“ und „Studiendirektor“ sowie die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen auch an Kollegschulen verwendet werden. Das gilt auch für die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Amtsbezeichnungen.
- 1.4 Die als künftig wegfallend bezeichneten Ämter dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### 2 Zulagen

- 2.1 Die nachfolgenden Zulagen werden in den entsprechenden Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen und der Landesbesoldungsordnungen gewährt.
- 2.2 Richter, die kraft Amtes Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sind, erhalten eine Zulage nach Anlage 2 für die Monate, in denen sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.
- 2.3 Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Landesbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R.
- 2.4 Beamte der Girozentrale, der Westfälischen Landschaft sowie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsanstalten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe eines Zwölftels des Grundgehalts und des Ortszuschlags nach den am 1. Juli 1975 geltenden Sätzen. Durch die Zulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.
- 2.5 Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist auf Beamte der Landesbesoldungsordnung A entsprechend anzuwenden.
- 2.6 (1) Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen – in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule eine Stellenzulage nach Anlage 2.  
(2) Realschullehrer und Sonderschullehrer in der Besoldungsgruppe A 13 erhalten als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule bzw. für das Lehramt an Sonderschulen und als Fachleiter an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung eine Stellenzulage nach Anlage 2.

# **Besoldungsordnung A**

## **Besoldungsgruppe A 1**

## **Besoldungsgruppe A 2**

## **Besoldungsgruppe A 3**

Landgestütwärter

## **Besoldungsgruppe A 4**

Landgestütüberwärter

## **Besoldungsgruppe A 5**

Landgestüthauptwärter

Sattelmeister

Stromassistent

## **Besoldungsgruppe A 6**

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7)

Strommeister

## **Besoldungsgruppe A 7**

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)

Oberstrommeister

## **Besoldungsgruppe A 8**

Hauptsattelmeister

Hauptstrommeister

### **Besoldungsgruppe A 9**

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn  
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –<sup>1)</sup>  
des Fachlehrers an Sonderschulen –<sup>1)</sup>  
des Werkstattlehrers –<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ohne Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG.

### **Besoldungsgruppe A 10**

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn  
des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen –  
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –<sup>1)</sup>  
des Fachlehrers an Sonderschulen –<sup>1)</sup>  
des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen –<sup>2)</sup>  
des Werkstattlehrers –<sup>1)</sup>

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11)

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.  
Ohne Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG.

<sup>2)</sup> Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

### **Besoldungsgruppe A 11**

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn  
des Lehrers für Sozialarbeit –<sup>1)</sup>  
des Lehrers für Sozialpädagogik –<sup>1)</sup>  
des Technischen Lehrers –<sup>1)</sup>

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen –<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10)

<sup>1)</sup> Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

<sup>2)</sup> Das Amt kann nur Beamten verliehen werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

## **Besoldungsgruppe A 12**

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit –<sup>1)</sup>  
des Lehrers für Sozialpädagogik –<sup>1)</sup>  
des Technischen Lehrers –<sup>1)</sup>

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einer beruflichen Schule oder an einer Sonderschule –

---

<sup>1)</sup> Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Das Amt kann nur Beamten verliehen werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

## **Besoldungsgruppe A 13**

Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –

Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Polizeioberlehrer

Realschullehrer – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –<sup>1)</sup>

Sonderschullehrer

Studienrat – als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –

Studienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –<sup>2)</sup>

Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.

Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt.

<sup>2)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.

## Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat – als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –

Oberstudienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –<sup>1)</sup>

Polizeischulrektor

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –<sup>2)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule –<sup>2)</sup>

Realschulkonrektor<sup>3)</sup>

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –<sup>2)</sup>

Realschulrektor

- als Leiter einer Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern –
- als Leiter einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –<sup>2)</sup>

Realschulrektor<sup>3)</sup>

- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –<sup>2)</sup>

Rektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –<sup>4)</sup>
- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster –
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –

Schulrat

- als hauptamtlicher Geschäftsführer des Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dortmund, Duisburg, Köln –<sup>5)</sup>
- an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –<sup>5)</sup>
- bei einem Justizvollzugsamt –<sup>5)</sup>

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen –<sup>2)</sup>
- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuften Leiters einer Sonderschule –
- als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Sonderschule –<sup>2)</sup>

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit 61 bis 120 Schülern –<sup>2)</sup>

Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)

<sup>1)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

<sup>3)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

<sup>4)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule verliehen werden.

<sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

## Besoldungsgruppe A 15

- Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern<sup>1)</sup>
- Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts
- Kanzler – einer Fachhochschule – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 2)
- Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Meinberg –
- Oberschulrat
- als Leiter eines Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –
  - als Leiter eines Prüfungsamts für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule und für das Lehramt an der Realschule –
  - an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
  - im Polizeischuldienst –
- Oberverwaltungsleiter einer Hochschule
- Realschullehrer
- als Leiter einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –
  - als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule –
- Realschullehrer – als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –<sup>2)</sup>
- Sonderschullehrer
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern –
  - als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –
  - als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen –
- Studiendirektor
- als der ständige Vertreter des Direktors der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –
  - als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –<sup>4)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen –<sup>3)</sup>
  - als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen –<sup>3)</sup>
  - an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –
- Studiendirektor<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter
    - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –<sup>6)</sup>
    - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –<sup>3)</sup> <sup>6)</sup>
    - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen –<sup>3)</sup>
    - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen –<sup>3)</sup> <sup>6)</sup>
  - als Leiter
    - einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen – (soweit nicht anderweitig eingereicht)
    - einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –<sup>3)</sup> <sup>6)</sup>
    - einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen –<sup>3)</sup> <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

<sup>2)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

<sup>4)</sup> Erhält am Studienkolleg an der Technischen Hochschule Aachen eine Amtszulage nach Anlage 2.

<sup>5)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

<sup>6)</sup> Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

## Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Landesfeuerweherschule

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig

Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende

Kanzler

- der Deutschen Sporthochschule Köln -

- einer Fachhochschule - (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder B 2)

Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Salzuflen -

Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Oberschulrat - an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung -<sup>1)</sup>

Oberstudiendirektor - als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen -

Oberstudiendirektor<sup>2)</sup>

- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern -<sup>3)</sup>

- als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen -<sup>3)</sup>

Polizeidirektor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

<sup>1)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

<sup>2)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

<sup>3)</sup> Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

# **Besoldungsordnung B**

## **Besoldungsgruppe B 1**

## **Besoldungsgruppe B 2**

Direktor der Landesrentenbehörde

Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Hochschulbibliotheksentrums

Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung

Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung

Kanzler

– der Fachhochschule Köln –

– der Fernuniversität Hagen –

– der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Westfalen-Lippe –

Leitender Schutzpolizeidirektor<sup>1)</sup>

Polizeidirektor – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern –

Vizepräsident des Geologischen Landesamts

---

<sup>1)</sup> Nur beim Innenminister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe B 2 der Bundesbesoldungsordnung B wie Ministerialräte zu berücksichtigen.

## **Besoldungsgruppe B 3**

Direktor der Bereitschaftspolizei

Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Landesvermessungsamts

Kanzler

– der Gesamthochschule Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

– der Pädagogischen Hochschule Rheinland –

– der Universität Bielefeld, Dortmund –

Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Präsident eines Justizvollzugsamts

Vizepräsident des Landesoberbergamts

### **Besoldungsgruppe B 4**

Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts  
Inspekteur der Polizei  
Kanzler  
– der Gesamthochschule Essen –  
– der Technischen Hochschule Aachen –  
– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –  
Landeskriminaldirektor – beim Innenminister –  
Leitender Ministerialrat  
– als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –  
– als Landesschlichter –  
– als Mitglied des Landesrechnungshofs –  
– als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –  
Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –  
Präsident der Polizeiführungsakademie

### **Besoldungsgruppe B 5**

Direktor beim Landesrechnungshof  
Präsident der Landesanstalt für Wasser und Abfall  
Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz  
Präsident des Geologischen Landesamts  
Präsident des Landesamts für Agrarordnung  
Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik

### **Besoldungsgruppe B 6**

### **Besoldungsgruppe B 7**

Präsident des Landesjustizprüfungsamts  
Präsident des Landesoberbergamts  
Vizepräsident des Landesrechnungshofs

### **Besoldungsgruppe B 8**

### **Besoldungsgruppe B 9**

Direktor beim Landtag

### **Besoldungsgruppe B 10**

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

### **Besoldungsgruppe B 11**

## Künftig wegfallende Ämter

BesGr.	Amtsbezeichnung
A 3	Hausmeister - an einer Fachhochschule -
A 8	Obergerichtsvollzieher
A 9	Fachlehrer - an einer Fachhochschule - <sup>1)</sup>
A 10	Fachoberlehrer - an einer allgemeinbildenden Schule - - an einer Fachhochschule - <sup>2)</sup>
A 13	Fachschuloberlehrer - an einer Berufsfachschule - - an einer Fachhochschule - - an einer Fachschule - - an einer Höheren Fachschule -
A 13 mit Amtszulage v. 150 DM	Bibliotheksrat Oberschullehrer Staatsarchivrat
A 14 mit Amtszulage v. 175 DM	Realschulrektor - als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule -
A 15 mit Amtszulage v. 135 DM	Regierungsmedizinalkdirektor - als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts -
B 2	Vizepräsident bei einem Oberbergamt
B 9	Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates

<sup>1)</sup> Ohne Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG.

<sup>2)</sup> Dieses Amt kann nur Fachlehrern - an einer Fachhochschule - (k.w.) verliehen werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

### Anlage 2

#### Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen	1000,00 DM
nach Nr. 2.6 der Vorbemerkungen	92,45 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 13	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 13	35,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 14	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 14	150,00 DM
nach FN 5 zur BesGr. A 14	175,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 15 mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe	168,50 DM 259,20 DM
nach FN 3 zur BesGr. A 15	150,00 DM
nach FN 4 zur BesGr. A 15	150,00 DM

## Artikel II Änderung von Gesetzen

### § 1

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt II Nr. 5 erhält Buchstabe c folgende Fassung:  
„c) Eintritt in den Ruhestand 37 a bis 50“.
  - b) In Abschnitt III Nr. 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:  
„a) Fürsorge und Schutz 85 bis 91“.  
Die Buchstaben b bis f werden gestrichen;  
die Buchstaben g bis n werden Buchstaben b bis h.
  - c) Abschnitt V wird gestrichen.
  - d) In Abschnitt XIII erhält Nummer 5 folgende Fassung:  
„5. Erlaß von Rechtsverordnungen und  
Verwaltungsverordnungen 218“.
2. In § 15 Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte „auch im Amtsblatt des Kultusministeriums“ durch die Worte „und des Ministers für Wissenschaft und Forschung auch im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
3. In § 28 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. In Abschnitt II Unterabschnitt 5 wird nach der Überschrift „c) Eintritt in den Ruhestand“ folgender § 37 a eingefügt:  
„§ 37 a  
Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 38 bis 50. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“
5. § 41 wird gestrichen.
6. In § 50 erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“
- 6 a. In § 78 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierzig Stunden nicht überschreiten.“
7. § 78 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Mehrarbeitsvergütung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Entschädigung gilt § 36 a“ durch die Worte „Mehrarbeitsvergütung gilt § 48“ ersetzt.
8. In § 79 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Verliert der Beamte wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.“
9. In Abschnitt III Unterabschnitt 2 werden die Überschriften vor den §§ 87, 88, 89, 90 und 91 gestrichen und die Buchstabenbezeichnungen der Überschriften „g“ bis „n“ in „b“ bis „h“ geändert.
10. § 87 wird gestrichen.
11. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind, ihre versorgungsberechtigten Witwen (Witwer) und ihre versorgungsberechtigten Kinder im Sinne des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, solange ihnen laufende Bezüge zustehen, Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten, seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und seine nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder; für einen Ehegatten, der nach der Höhe seiner Einkünfte wirtschaftlich selbständig ist, werden Beihilfen nur gewährt, wenn durch die Aufwendungen trotz ausreichender Vorsorge eine unzumutbare Belastung des Beihilfeberechtigten eintritt. Bei der Bemessung der Beihilfe sind insbesondere der Familienstand, die Art der Aufwendungen, Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zu berücksichtigen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden. Das Nähere regelt der Finanzminister – bei Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags – durch Rechtsverordnung. Darin kann unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei zahnärztlichen Leistungen, bei Beschäftigung von Hauspflegekräften, bei Aufhalten in Sanatorien und Heimen, bei Heilkuren, bei Behandlungen außerhalb des Wohnortes des Beihilfeberechtigten sowie in Todesfällen begrenzt werden.“
12. § 89 wird gestrichen.
13. § 94 erhält folgende Fassung:  
„§ 94  
Der Beamte erhält Besoldung nach den Besoldungsgesetzen.“
14. Die §§ 94 a und 95 werden gestrichen.
15. § 96 erhält folgende Fassung:  
„§ 96  
(1) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.  
(2) § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b und § 170 Abs. 1 in der beim Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes geltenden Fassung gelten fort, soweit sie bestimmen, daß der Verwendung im öffentlichen Dienst die Beschäftigung bei Ersatzschulen gleichsteht, die überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.  
(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzen und regeln.  
(4) Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Dienstbehörde Festsetzungs- und Regelungsbehörde; sie kann diese Zuständigkeit übertragen. Im Falle des § 64 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.“
16. § 97 wird gestrichen.
17. § 98 erhält folgende Fassung:  
„§ 98  
§ 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für sonstige mit Beziehung auf das Amt geleistete Zahlungen, die nicht zur Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gehören.“
18. In § 101 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Dauer des Urlaubs ist nach dem Lebensalter zu bemessen.“
19. Abschnitt V wird gestrichen.

20. In § 180 werden die Worte „§§ 168 bis 173“ durch die Worte „§§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
21. § 183 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Abschnitt V“ gestrichen.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
22. In § 189 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
23. Die §§ 193 und 196 werden gestrichen.
24. In § 197 werden die Worte „§§ 192, 193 und 196“ durch die Worte „§ 192“ ersetzt.
25. In § 198 werden die Worte „gelten die §§ 192 und 193“ durch die Worte „gilt § 192“ ersetzt.
26. § 201 wird gestrichen.
27. Die §§ 207 und 208 werden gestrichen.
28. In § 209 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird § 209.
29. § 211 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 33“ durch die Worte „§§ 33, 37 a“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Worte „und die Hinterbliebenenversorgung sowie über die Abfindung“ gestrichen.
  - Absatz 3 wird gestrichen.
30. § 212 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „finden im Falle der Dienstunfähigkeit die §§ 49 und 128“ durch die Worte „findet im Falle der Dienstunfähigkeit § 49“ ersetzt.
  - Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird § 212.
31. § 215 erhält folgende Fassung:  
„§ 215  
(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten findet § 49 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 211 Abs. 2 Anwendung, § 212 Satz 2 gilt entsprechend.  
(2) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten Lektoren finden die §§ 49 und 212 Satz 2 entsprechende Anwendung.“
32. Die Überschrift vor § 218 erhält folgende Fassung:  
„5. Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen.“
33. § 218 wird wie folgt geändert:
- Als Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung, in welchem Umfang die in diesem Abschnitt genannten Beamtengruppen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind. Bei der allgemeinen Festlegung der Lehrverpflichtung für die einzelnen Ämter ist dem Amtsinhalt entsprechend die Belastung durch andere Dienstaufgaben, bei Hochschullehrern insbesondere durch Forschung, zu berücksichtigen.“
  - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
34. § 219 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) § 200 Abs. 2 und 3 sowie § 218 Abs. 1 gelten entsprechend.“
35. In § 220 Nr. 5 wird der Satz 2 gestrichen.
36. a) Die §§ 221 bis 224 und 227 bis 231 werden gestrichen.
- Als neuer § 221 wird eingefügt:  
„§ 221  
§ 37 a Satz 2 gilt nicht für Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet worden ist.“
  - Als neuer § 222 wird eingefügt:  
„§ 222  
In der Rechtsverordnung über die Lehrverpflichtung gemäß § 218 Abs. 1 kann auch die Lehrverpflichtung von in Abschnitt XIII und XIV nicht genannten Beamtengruppen geregelt werden, denen Lehraufgaben an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen oder Fachhochschulen übertragen werden.“
37. In § 233 wird der Satz 2 gestrichen.
38. § 236 wird gestrichen.
- ### § 2
- Das Landesrechtsstellungsgesetz vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 100), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:
- In § 2 werden die Worte „nach § 51 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
  - § 5 wird wie folgt geändert:
    - In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie als Zeit einer Tätigkeit im Sinne des § 25 des Landesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
    - In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„§ 68 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
- ### § 3
- (1) Artikel V Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), erhält folgende Fassung:  
„Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 96 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.“
- (2) Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:
- In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 168 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  - In § 45 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge und § 91 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes finden auf einen Unfall entsprechende Anwendung, den ein Beamtenbeisitzer in Ausübung oder infolge seiner Tätigkeit als Mitglied einer Disziplinarkammer erleidet.“
  - § 63 wird wie folgt geändert:
    - In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 171 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
    - In Absatz 3 Satz 2 werden hinter der Zahl „34“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  - § 76 wird wie folgt geändert:
    - In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Klammerhinweis die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
    - Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
    - Absatz 6 wird Absatz 5; die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 96 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß.“

mäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54 des Beamtenversorgungsgesetzes) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“

- d) Absatz 7 wird Absatz 6.
5. In § 109 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345)“ durch die Worte „Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157)“ ersetzt.
6. In § 110 Abs. 7 werden die Worte „2 bis 4, 6 und 7“ durch die Worte „2, 3, 5 und 6“ ersetzt.
7. In § 117 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „der §§ 168, 170 und 170 a des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „der §§ 53 bis 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 79 Abs. 2 und der §§ 172 und 174 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und der §§ 60 und 62 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „im Falle des § 79 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „im Falle des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ sowie die Worte „in den Fällen des § 79 Abs. 2 und des § 172 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „in den Fällen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 124 werden die Worte „§ 79 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 138 Abs. 2 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „92“ ersetzt.

#### § 4

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II der Inhaltsübersicht wird bei § 14 das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden
- a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4, R 1 und R 2“ und
- b) die Worte „B 2 bis B 11, H 5“ durch die Worte „B 2 bis B 11, H 5, R 3 bis R 10“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 werden
- a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3, R 1“ und
- b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5“ durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5, R 2 bis R 10“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, so wird
1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des jeweiligen vollen Satzes,
  2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert gekürzt.“
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabine erstattet, wird kein Übernachtungsgeld (§ 10) gewährt; die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt.“

8. In § 14 wird in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „sechs“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „bis zur Höhe von fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.

#### § 5

§ 14 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird gestrichen.

#### § 6

§ 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 23/GV. NW. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe von 60 DM sowie Ersatz der Reisekosten nach Reisekostenstufe C; neben dem Sitzungstagegeld wird ein Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz nicht gezahlt. Daneben erhalten die Wahlmitglieder und ihre Vertreter eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für die Gewährung einer Zulage an die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nach dem Landesbesoldungsgesetz geltenden Vorschriften.“

#### § 7

Das Landesministeregesetz in der Fassung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Amtsverhältnis“ die Worte „oder die Zeit der Weiterfüh-

zung des Amtes nach Artikel 62 Abs. 3 der Verfassung" eingefügt, sowie in Buchstabe a) die Worte „des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben; die Entschädigung wird nach dem den Landesbeamten bei einer Abordnung in der höchsten Stufe zustehenden Trennungstagegeld, bei täglicher Rückkehr an den Wohnort nach dem Verpflegungszuschuß bemessen.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 94 a des Landesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften“ durch die Worte „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtszuwendungen“ durch die Worte „jährliche Sonderzuwendungen“ und in Satz 2 das Wort „Weihnachtszuwendung“ durch die Worte „jährlichen Sonderzuwendung“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Unfallfürsorge“ die Worte „in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „§ 170 b des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird ein Mitglied der Landesregierung aus einer während seiner Amtsdauer kraft Amtes oder auf Veranlassung der Landesregierung ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder in vergleichbaren Einrichtungen eines sonstigen Unternehmens oder einer sonstigen Institution haftbar gemacht, gilt Absatz 3 entsprechend; wird für eine derartige Tätigkeit eine Vergütung gezahlt, gilt auch Absatz 1 entsprechend.“

### Artikel III Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

#### § 1

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b Abs. 3, §§ 690 bis 704, §§ 978 und 1147 der Reichsversicherungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, §§ 82 Nrn. 1 und 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßigen Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,

2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 6 zuzuordnen. Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen,  
2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und

### 3. gesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger

zu beachten. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen		
bis zu 15 000	A 12,	A 13,	A 14
15 001 bis 35 000	A 13,	A 14,	A 15
35 001 bis 60 000	A 14,	A 15,	A 16
60 001 bis 100 000	A 15,	A 16,	B 2
100 001 bis 300 000	A 16,	B 2,	B 3
300 001 bis 600 000	B 2,	B 3,	B 4
ab 600 001	B 3,	B 4,	B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Landesverbände der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen		
Landesverband der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	A 16,	B 2,	B 3
Verband der Ortskrankenkassen Rheinland	A 16,	B 2,	B 3
Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	A 15,	A 16,	B 2
Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz	A 15,	A 16,	B 2
Landesverband der Betriebskrankenkassen	B 2,	B 3,	B 4.

(5) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen		
Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	A 14,	A 15,	A 16
Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 2,	B 3,	B 4.

(6) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Gemeindeunfallversicherungsverbände gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die staatlichen Ausführungsbehörden folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen		
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	A 15,	A 16,	B 2
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	A 15,	A 16,	B 2.

#### § 2

(1) Die Körperschaften haben ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechend Anwendung.

### Artikel IV

#### Eingruppierung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dienstverträge in Aufgabenbereichen der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages überschreitende Vergütung einschließlich Zulagen und sonstiger Zuwendungen sowie

Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen vereinbart werden sollen, dürfen nicht dazu führen, beamten- oder besoldungsrechtliche Bestimmungen zu umgehen, und müssen den dem Angestellten obliegenden Funktionen entsprechen. Zuwendungen entsprechend § 6 des Landesbesoldungsgesetzes bleiben außer Ansatz.

## Artikel V Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 1

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen sind in einer Rechtsverordnung aufzuführen (Überleitungsverordnung), die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erläßt. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß Beamte für ihre Person ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterhin führen können.

### § 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes zulässigen Stellenumwandlungen im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltsplan 1977 vorzunehmen und die bei Aufstellung des Haushaltsplans 1977 nicht bereits berücksichtigten Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1977 hinaus zu leisten.

### § 3

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten oder Richters, so gilt Artikel IX §§ 11 bis 13 des 2. BesVNG entsprechend.

(2) Für die am 1. Juli 1975 vorhandenen Versorgungsempfänger und für die am 1. Juli 1975 vorhandenen Beamten, deren Versorgungsfall bis zum 31. Dezember 1976 eingetreten ist, gilt Artikel IV § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG.

### § 4

(1) Beamten, denen am 30. Juni 1975 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach Artikel III a des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), zustand, wird diese Ausgleichszulage in der sich am 30. Juni 1975 ergebenden Höhe weiter gewährt.

(2) Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vmhundertertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede Erhöhung des Grundgehalts infolge Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nach dem 30. Juni 1975; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

### § 5

Stellenzulagen nach Nummer 2.6 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen werden neben der Ausgleichszulage nach § 4 oder neben einer Überleitungs- zulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG nur gewährt, soweit sie diese übersteigen.

### § 6

(1) Überschreitet in den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes) der Anteil der eingerichteten Beförderungssämter die in § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes oder die durch Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzten Obergrenzen, so sind bei Freiwerden jeder zweiten Stelle die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen.

(2) Das Nähere über die Ausweisung und Bewirtschaftung der Stellen regelt der für die Aufsicht zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

### § 7

Regelungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über die Gewährung sonstiger Geldzuwendungen im Sinne des Artikels I § 6, die über die für die Beamten des Landes geltenden Regelungen hinausgehen, sind bis zum 31. Dezember 1978 anzupassen.

### § 8

Artikel IX § 23 des 2. BesVNG wird hinsichtlich der in Ämter der Besoldungsordnung B eingestuften Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie hinsichtlich der Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch § 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht berührt.

## Artikel VI Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen, Inkrafttreten

### § 1

Es werden aufgehoben

1. Artikel III a des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204),
2. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) in der Fassung vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 228),
3. die Verordnung über die Gewährung von Weihnacht-zuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnacht-zuwendungsverordnung - WZV -) vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GV. NW. S. 480),
4. § 1 der Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Sparkassen und vergleichbarer Einrichtungen vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 429),
5. die Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756).

### § 2

Nummer 2.6 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine Rechtsverordnung der Landesregierung über die Gewährung von Stellenzulagen für Funktionen im Sinne des § 78 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes wirksam wird.

### § 3

Es treten in Kraft

1. Artikel I hinsichtlich
  - a) der Landesbesoldungsordnungen mit Ausnahme der Vorbemerkung Nr. 2.5 am 1. Oktober 1977,
  - b) der Vorbemerkung Nr. 2.5 und die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1975,
2. Artikel II hinsichtlich
  - a) § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nrn. 4, 6, 15, 17, 19 bis 21, 23 bis 31, 35, 36 Buchstaben a und b, Nr. 37, § 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe c Halbsatz 2, Nr. 7 und Nr. 8 (hinsichtlich der Hinweise auf versorgungsrechtliche Vorschriften) sowie § 7 Nr. 3 am 1. Januar 1977,
  - b) § 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nrn. 6 a, 11, 22, 32, 33, 34 (hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 218 Abs. 1), Nr. 38 Buchstabe c, Nr. 38 und § 7 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
  - c) § 4 Nrn. 1, 2 und 5 bis 9 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats,
  - d) § 6 am 1. Oktober 1977, im übrigen am 1. Juli 1975,

3. Artikel III und IV am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
4. Artikel V hinsichtlich §§ 1, 2, 6 und 7 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, im übrigen am 1. Oktober 1977,
5. Artikel VI § 1 Nrn. 2 und 3 am 1. Juli 1975, im übrigen am 1. Oktober 1977.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1977

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Finanzminister  
Halstenberg

Der Innenminister  
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 456.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**